

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Schulz, Tanja

Sachbearbeiter
Wirth, Martin

Vorlagennummer
142/2022

Aktenzeichen
20.2.1

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau - Kirchartd - Siegelsbach	26.10.2022	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

**Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung der VVG Bad Rappenau –
Kirchartd – Siegelsbach zum 01.01.2023
hier: Beschluss einer §2b-UStG-Anpassungs-Satzung**

Beschluss:

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau - Kirchartd - Siegelsbach beschließt die §2b UStG-Anpassungs-Satzung mit Wirkung zum 01.01.2023.

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) werden Kommunen in ganz Deutschland ab dem 01.01.2023 grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Dies betrifft auch die in der Verwaltungsgebührensatzung aufgeführten Leistungen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau - Kirchartd – Siegelsbach.

Die beigefügte §2b-UStG-Anpassungs-Satzung ergänzt eine künftig umsatzsteuerlich notwendige Regelung. Wenn eine Leistung künftig steuerpflichtig sein sollte, werden die Gebührensätze durch diese als Nettobeträge behandelt. Die Umsatzsteuer in Höhe von 19% wird in diesen Fällen auf die Gebühr aufgeschlagen.

Die in der Gebührensatzung enthaltenen Posten sind momentan nicht steuerbar. Die Anpassung hat somit keine akute Gebührenerhöhung zur Folge und ist rein vorsorglicher Natur.